

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 25. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2025)

zum Thema:

Stand Landesdemokratieförderungsgesetz

und **Antwort** vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23095
vom 25. Juni 2025
über
Stand Landesdemokratiefördergesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Erarbeitung eines Landesdemokratiefördergesetzes wurde im Koalitionsvertrag von CDU und SPD festgeschrieben. Zu wann ist mit einer Senatsvorlage, die dem Parlament übermittelt wird, zu rechnen? Welche zeitlichen Bezüge gibt es gegebenenfalls zur angekündigten Demokratiekonferenz am 6. und 7. Oktober 2025?

Zu 1.: Mit einer Senatsvorlage, welche die Erarbeitung eines Landesdemokratiefördergesetzes zum Gegenstand hat, ist nach aktuellem Planungsstand bis Ende 2025 zu rechnen. Zeitliche Bezüge zur von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgerichteten Demokratiekonferenz am 06. und 07. Oktober 2025 bestehen nicht. Die Demokratiekonferenz 2024 hatte das LDFG als Themenschwerpunkt.

2. Nach dem Tagesspiegel-Artikel „Sozialsenatorin legt Gesetzentwurf vor: So sollen Berlins Demokratieprojekte künftig gefördert werden“, erschienen am 28. März 2025, plante die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) den Gesetzentwurf für das angekündigte Landesdemokratiefördergesetz mit Beginn des zweiten Quartals 2025 den weiteren Senatsverwaltungen vorzulegen.

a. Ist die Senatsvorlage schon in der Senatsbefassung? Wann hat SenASGIVA den Referentenentwurf/ Gesetzentwurf in das Senatsverfahren gegeben?

Zu 2. a.: In enger Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) einen ersten Entwurf für ein Landesdemokratiefördergesetz (RefE-LDFG) ausgearbeitet. Der RefE-LDFG befindet sich noch nicht im Stadium einer formalen Senatsbefassung zur Mitzeichnung. Da es sich um einen Gesetzesentwurf handelt, welcher die Geschäftsbereiche mehrerer Mitglieder des Senats berührt, hat SenASGIVA den RefE-LDFG zunächst gem. § 37 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung am 28. März 2025 an die Senatsmitglieder übermittelt, deren Geschäftsbereich vom RefE-LDFG berührt ist.

b. Welche Senatsverwaltungen haben mitgezeichnet, welche etwaigen Einwände wurden erhoben und inwiefern wurde ihnen entsprochen?

c. Welche Senatsverwaltungen haben noch nicht mitgezeichnet und warum nicht? Welche Einwände wurden erhoben und inwiefern wurde ihnen entsprochen?

Zu 2. b. und c.: Der RefE-LDFG befindet sich noch nicht im Stadium einer formalen Senatsbefassung zur Mitzeichnung.

d. Mit welcher zeitlichen Zielstellung verläuft der Prozess?

Zu 2. d.: Der Prozess zielt darauf ab, bis Ende 2025 eine Senatsvorlage für ein Landesdemokratiefördergesetz an das Abgeordnetenhaus zu übermitteln.

3. Im selben Zeitungsartikel heisst es, dass SenASGIVA plante, mit Beginn des zweiten Quartals 2025 das Verfahren einzuleiten, in dessen Rahmen die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen angehört werden.

a. Ist dies geschehen?

Zu 3. a.: Nach Zustimmung der Senatskanzlei wird die SenASGIVA die Verbändeanhörung nach § 39 Absatz 1 GGO II durchführen.

b. Wie gestaltet sich strukturell und inhaltlich das Anhörungsverfahren?

Zu 3. b.: Die Federführung für die Durchführung der Verbändeanhörung obliegt SenASGIVA. Die strukturellen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Verbändeanhörung richten sich nach § 39 Absatz 1 GGO II. Unter Berücksichtigung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (AGH-Drucks. 19/0980) soll dabei sichergestellt werden, dass der Gesetzesentwurf im Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteuren erarbeitet wird. Auf inhaltlicher Ebene wird den angeschriebenen Akteuren der aktuelle RefE-LDFG übermittelt und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen eines Monats gewährt.

c. Nach welchen Kriterien wurden und/oder werden die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ausgewählt?

d. Spielt das zivilgesellschaftliche Forum Brückenbauer dabei eine Rolle und wenn ja, welche?

Zu 3. c. und d.: Gem. § 39 Absatz 1 Satz 2 GGO II entscheidet SenASGIVA über Zeitpunkt, Art und Umfang der Anhörung. Im Rahmen der Verbändeanhörung sollen zivilgesellschaftliche Akteure aus den unterschiedlichen Strukturen der Demokratieförderung beteiligt werden. SenASGIVA sieht vor, dass zivilgesellschaftliche Akteure aus den nachfolgend beschriebenen demokratiefördernden zivilgesellschaftlichen Strukturen an der Verbändeanhörung beteiligt werden:

- Engagementfördernde Einrichtungen, Organisationen und Netzwerke,
- Orte der Begegnung und des Austauschs, wie zum Beispiel Stadtteilzentren, Nachbarschaftstreffs und Mehrgenerationenhäuser,
- Einrichtungen und Anlaufstellen zur Unterstützung der Bürgerbeteiligung,
- Bildungsangebote zu sämtlichen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung,
- Melde- und Monitoringstrukturen zur Erfassung und Dokumentation von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung,
- Mobile Gemeinwesenberatungen,
- Opferberatungen zum Schutz von Betroffenen menschenverachtender Gewalt,
- Antidiskriminierungsberatungen,
- Angebote zur Beratung und Qualifizierung zu Hass im Netz, Desinformation und weiteren Demokratiegefährdungen im digitalen Raum,
- Angebote zur Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung strukturell benachteiligter Gruppen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung sollen möglichst viele zivilgesellschaftliche Akteure beteiligt werden. Deshalb werden Dachverbände, Netzwerk- und Gremienstrukturen und / o-

der Organisationen mit Alleinstellungsmerkmal in den oben beschriebenen demokratiefördernden zivilgesellschaftlichen Strukturen priorisiert. Die Fraktionen des Abgeordnetenhauses werden parallel zur Verbändeanhörung nach § 39 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 GGO II darüber informiert, welche zivilgesellschaftlichen Akteure zum RefE-LDFG angehört werden.

e. Mit welcher zeitlichen Zielstellung verläuft der Prozess?

Zu 3. e.: Die Durchführung der Verbändeanhörung soll nach aktuellem Zeitplan im zweiten Halbjahr 2025 starten. Den angeschriebenen zivilgesellschaftlichen Akteuren soll die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum RefE-LDFG binnen eines Monats gewährt werden.

f. Welche Rückmeldungen kamen von welchen Organisationen und inwiefern wurden sie berücksichtigt?

g. Sind Verbesserungen der ursprünglichen Vorlage aufgrund der Rückmeldungen aus der Zivilgesellschaft und von den Verbänden vorgenommen worden?

Zu 3. f. und g.: Da die Verbändeanhörung noch nicht durchgeführt wurde, liegen bislang keine Rückmeldungen zum RefE-LDFG vor.

4. Wie fügt sich das geplante Landesdemokratiefördergesetz strukturell und inhaltlich in die bundesweite gesetzliche Demokratieförderung ein?

Zu 4.: Da es weder auf Bundesebene noch in anderen Bundesländern aktuell laufende gesetzliche Vorhaben zur Demokratieförderung gibt, ist eine Beurteilung von strukturellen und inhaltlichen Bezügen nicht möglich.

a. Auf welchem Stand sind Bund, Länder und Kommunen hinsichtlich ihrer jeweiligen Demokratiefördergesetze?

Zu 4. a.: Gem. § 38 Absatz 1 GGO II fand eine Kontaktaufnahme zu anderen Ländern statt, um einen Vergleich der Regelungspraxis in anderen Ländern vornehmen zu können. Die Abfrage endete mit dem Ergebnis, dass es in anderen Ländern keine vergleichbare Regelungspraxis gibt und auch aktuell keine nennenswerten Schritte hin zu einer Regelungspraxis der Demokratieförderung geplant sind. Dem Berliner Senat ist bekannt, dass Planungen zu einem Bundesdemokratiefördergesetz in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gestoppt wurden. Zum aktuellen Stand auf Bundesebene und auf Ebene der Kommunen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

- b. Gibt es Rückkopplungseffekte des auf Halt gesetzten Bundesdemokratiefördergesetzes auf die derzeitige Erarbeitung des Berliner Demokratiefördergesetzes? Wenn ja, welcher Art?
- c. Welche Hürden identifiziert der Senat hier gegebenenfalls und wie und wann beabsichtigt er sie zu beseitigen?

Zu 4. b. und c.: Die fehlende bundesgesetzliche Regelung stellt keine Hürde für die Erstellung eines Landesdemokratiefördergesetzes dar.

5. Waren und/oder sind die Berliner Bezirke in den Gesetzerarbeitungsprozess involviert?
- a. Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5. a.: Ja, die Berliner Bezirke sind in den Gesetzesarbeitungsprozess involviert. Im Februar 2024 wurden die Bezirke um Nennung von Ansprechpersonen zur Diskussion des Erarbeitungskonzepts zum Landesdemokratiefördergesetz gebeten. Die von den Bezirken benannten Ansprechpersonen wurden anschließend zu einer ersten Austauschrunde am 22. März 2024 eingeladen. Aktuell ist eine weitere Runde, die parallel zur Verbändeanhörung einer bezirksseitigen Befassung mit dem RefE-LDFG dienen soll, für den Sommer geplant. Darüber hinaus ist gem. § 16 Absatz 1 GGO II der RdB zu beteiligen.

- b. Welche Hürden identifiziert der Senat hier gegebenenfalls und wie und wann beabsichtigt er sie zu beseitigen?

Zu 5. b: Als Hürde wird identifiziert, dass nicht alle Bezirke Ansprechpersonen für eine Beteiligung am Prozess benannten. Hier soll zeitnah eine erneute Abfrage mit der Bitte um Benennung von Ansprechpersonen gestartet werden, um die Beteiligung möglichst aller Bezirke zu gewährleisten.

6. Wie beziffert der Senat grob den voraussichtlichen Finanzbedarf für die Implementierung und Umsetzung des geplanten Landesdemokratiefördergesetzes?

Zu 6.: Zum jetzigen Stand des Verfahrens können hierzu noch keine Aussagen getroffen werden. Vgl. Antwort zu 2. b. und c.

- a. Werden mit dem Haushaltsentwurf 2026/2027 bereits Mittel für die Implementierung des Landesdemokratiefördergesetzes zur Verfügung gestellt? Wenn ja, für welche Maßnahmen und in welcher ungefähren Größenordnung? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6. a.: Nein. Vgl. Antwort zu 6.

b. Welche Hürden identifiziert der Senat hier gegebenenfalls und wie und wann beabsichtigt er sie zu beseitigen?

Zu 6. b.: Der Senat kann laufenden Haushaltsberatungen nicht vorgreifen.

Berlin, den 14. Juli 2025

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung